

Blaue Karte EU zu einem neuen Pass übertragen

Sie besitzen eine Blaue Karte EU und haben einen neuen Pass bekommen?

Dann ist die *Plastikkarte* Ihres Aufenthaltstitels Blaue Karte EU *nicht mehr gültig*. Denn diese Plastikkarte verweist auf Ihren alten Pass.

Ihr Aufenthaltstitel Blaue Karte EU *bleibt* aber trotzdem *gültig*.

Bevor Sie einen Termin buchen, lesen Sie sich bitte die folgenden Hinweise durch.

Ihre Blaue Karte EU ist nur noch maximal 6 Monate gültig?

Dann kommen Sie bitte erst zur Verlängerung der Blauen Karte EU in die Ausländerbehörde. Dadurch sparen Sie Gebühren und Zeit.

Sie möchten verreisen?

Wenn kurzfristig keine Termine frei sind, können Sie trotzdem ins Ausland verreisen.

Die Wiedereinreise nach Deutschland ist problemlos möglich, wenn Ihr Aufenthaltstitel Blaue Karte EU noch gültig ist und Sie den alten Pass noch besitzen.

Nehmen Sie den alten und den neuen Pass und die Blaue Karte EU auf Ihre Reise mit.

Wir empfehlen aber, sich vor der Auslandsreise nach den Ein- und Ausreisebedingungen des Reiselandes zu erkundigen (z. B. bei der Botschaft des Reiselandes).

Voraussetzungen

Übertragung in einem Bürgeramt

Sie können grundsätzlich in jedem Berliner Bürgeramt den Übertrag vornehmen lassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

* Sie besitzen den abgelaufenen Pass.

* Ihr Vorname, ihr Nachname und ihr Geburtsdatum haben sich *im neuen Pass* nicht verändert.

* Ihre Blaue Karte EU wurde durch die Ausländerbehörde Berlin erteilt.

* Der alte Pass ist nicht länger als 12 Monate ungültig.

* Sie haben sich nicht länger als 12 Monate durchgehend außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten.

Übertragung in der Ausländerbehörde

Liegt eine der oben genannten Voraussetzungen für die Übertragung durch das Bürgeramt nicht vor (z.B. alter Pass ist nicht mehr vorhanden, die Blaue Karte EU wurde nicht durch die Ausländerbehörde Berlin erteilt), ist die Ausländerbehörde für die Übertragung zuständig.

Hauptwohnsitz in Berlin

Vorsprache mit Termin

Übertragungen werden bei den Bürgerämtern oder in der Ausländerbehörde grundsätzlich nur mit Termin vorgenommen.

Bei dem Termin können Sie sich auch durch eine andere Person vertreten lassen, wenn Sie dieser Person eine schriftliche Vollmacht mitgeben.

Erforderliche Unterlagen

Ihr neuer Pass

Ihr alter Pass

Falls Ihr Pass gestohlen wurde und Sie den Diebstahl bei der Polizei angezeigt haben, bringen Sie bitte die Passverlustanzeige mit, die Ihnen die Polizei mitgegeben hat.

Ihre Blaue Karte EU

1 aktuelles biometrisches Passfoto

35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund

http://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf

Bei Vertretung: Vollmacht und Ausweis-Dokument des Vertreters

Falls Sie nicht persönlich bei uns vorbeikommen:

* schriftliche Vollmacht

* Ausweis-Dokument der Person, die Sie vertritt (zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass)

Gebühren

Die Gebühren bemessen sich nach dem jeweiligen technischen Aufwand.

* 12,00 Euro (bei Übertragung als Etikett) bis 67,00 Euro (bei Neuausstellung als elektronischer Aufenthaltstitel)

* Türkische Staatsangehörige: maximal 28,80 Euro (bei Neuausstellung als elektronischer Aufenthaltstitel)

* Gebührenfrei für türkische Staatsangehörige bei Übertragung als Etikett

Rechtsgrundlagen

▪ § 45c Aufenthaltsverordnung

http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__45c.html

▪ § 52a Aufenthaltsverordnung

http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__52a.html

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

* Bei Übertragung als Etikett: in der Regel bei der Vorsprache

* Bei Neuausstellung als elektronischer Aufenthaltstitel: 5-6 Wochen

Zuständige Behörden

Die Dienstleistung kann grundsätzlich bei allen Berliner Bürgerämtern in Anspruch genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- * Sie haben Ihren alten Pass mit der Blauen Karte EU noch;
- * Ihr Vorname, ihr Nachname und ihr Geburtsdatum haben sich *im neuen Pass* nicht verändert;
- * Ihre Blaue Karte EU wurde in Berlin ausgestellt;
- * Ihr alter Pass ist vollständig und höchstens seit 12 Monaten abgelaufen;
- * Sie haben Deutschland nicht länger als 12 Monate durchgehend verlassen.

In allen anderen Fällen: Ausländerbehörde des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Standort Keplerstraße.

PDF-Dokument erzeugt am 18.11.2019